



*Elektrizitäts- und Wasserwerk
der Gemeinde Mels*

Reglement der Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Mels

vom 25. August 2009



Mels

	Art.	Seite
A. GRUNDLAGEN		
Geltungsbereich	1	3
Rechtsform	2	3
Organe		
a) Gemeinderat	3	3
b) Betriebsleitung	4	3
c) Rechnungswesen	5	3
Rechtsmittel	6	3
Abonnenten	7	4
Abonnementsdauer	8	4
Anschlussrecht	9	4
Lieferpflicht	10	4
Wasserabgabe an Dritte	11	5
Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen	12	5
B. BAU UND UNTERHALT DER ANLAGEN		
Eigene Versorgungsanlagen	13	5
Baukostenbeiträge		
a) Basisanlagen	14	5
b) Erschliessungen	15	6
c) Berechnungsgrundlagen	16	6
Baukostenbeiträge an Basisanlage	16 ^{bis}	6
d) Subventionsrückforderungen	17	7
Löscheinrichtungen		
a) öffentliche Anlagen	18	7
b) private Anlagen	19	7
Hausanschlussleitungen		
a) Begriff	20	7
b) Erstellung	21	7
c) Kostentragung	22	8
d) Unterhalt	23	8
e) Gruppenanschlüsse	24	8
f) Aufhebung	25	8
Verlegung von eigenen Versorgungsanlagen und Hausanschlussleitungen	26	8
Hausinstallationen		
a) Begriff	27	9
b) Erstellung	28	9
c) Kostentragung und Unterhalt	29	9
d) periodische Prüfung und Ablesung	30	9
Wassermesser		
a) Einbau	31	9
b) Unterhalt	32	10

	Art.	Seite
C. INSTALLATIONEN		
Installationsbewilligung	33	10
Prüfung, Abnahme	34	11
D. BENÜTZUNG DER ANLAGEN		
Anlagen der WV	35	11
Hydranten	36	11
Missbrauch und Beschädigung von Anlagen	37	11
Anzeigepflicht bei Störungen	38	12
Meldepflicht des Abonnenten	39	12
E. FINANZIELLES		
Einnahmen	40	12
Anschlussbeitrag		
a) Grundsatz	41	12
b) Grundquote	42	12
c) Gebäudezuschlag	43	12
d) Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dgl.	44	13
e) Neubauten und Ersatzbauten	45	13
f) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen	46	13
Wasserbezugsgebühr		
a) Grundsatz	47	14
b) Festsetzung des Wassertarifs	48	14
c) Gebührenerhebung	49	14
Feuerschutzeinkaufsbeitrag		
a) Grundsatz	50	14
b) Ansatz	51	14
c) Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dgl.	52	14
d) Anschluss an die Wasserversorgung	53	15
e) kostspielige Löschwassereinrichtungen	54	15
Jährlicher Feuerschutzbeitrag		
a) Grundsatz	55	15
b) Ansatz	56	15
Befristete Anschlüsse an die Wasserversorgung	57	15
Zahlungsverfahren	58	16
Schuldentilgung	59	16
F. VERWALTUNGSZWANG UND STRAFEN		
Verwaltungszwang	60	16
Strafbestimmungen	61	16
G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
Inkrafttreten	62	17
Aufhebung bisherigen Rechts	63	17

Der Gemeinderat Mels erlässt, gestützt auf Art. 5, Art. 136 lit. g und Art. 193 ff. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) vom 23. August 1979 und Art. 27 der Gemeindeordnung vom 23. Dezember 1983, folgendes **Reglement der Wasserversorgung Mels**.

A. GRUNDLAGEN

Art. 1

Dieses Reglement ordnet die Abgabe von Trink- und Brauchwasser sowie die Löschwasserversorgung. Geltungsbereich

Art. 2

Die Wasserversorgung der Gemeinde Mels (nachstehend WV genannt) bildet einen organisatorisch selbständigen, eigenwirtschaftlich geführten Verwaltungszweig der Politischen Gemeinde Mels als Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 193 des Gemeindegesetzes. Rechtsform

Art. 3

Der Gemeinderat übt folgende Befugnisse aus: Organe

- a) Erlass und Revision des Reglementes der WV, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums; a) Gemeinderat
- b) Erlass und Revision des Gebührentarifs für den Wasserbezug;
- c) Festlegung des Versorgungsgebietes;
- d) Aufsicht über die WV;
- e) Wahl der Betriebskommission und der für die Betriebs- und Verwaltungsführung zuständigen Personen sowie Festlegung ihrer Pflichten und Befugnisse.

Art. 4

Dem Betriebsleiter obliegt die unmittelbare Führung der WV nach den Bestimmungen des Gemeinderates. Der Betriebsleiter erfüllt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind. Er ist berechtigt, die erforderlichen Verfügungen zu erlassen. b) Betriebsleitung

Art. 5

Der Gemeinderat bestimmt die Rechnungsführung der WV. Die Aufwendungen der WV und die damit zusammenhängenden Erträge werden in einer Spezialfinanzierung gesondert ausgewiesen und in der Verwaltungsrechnung der Politischen Gemeinde Mels als Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 21 der Haushaltverordnung geführt. Die WV erlässt die Verfügung über die in diesem Reglement vorgesehenen Beiträge und Gebühren, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. c) Rechnungswesen

Art. 6

Gegen Verfügungen von beauftragten Funktionären besteht innert 14 Tagen das Rekursrecht an den Gemeinderat. Rechtsmittel

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 14 Tagen Rekurs beim zuständigen Departement erhoben

werden. Rekurse in Abgabesachen (Gebühren, Beiträge) sind an die kantonale Verwaltungsrekurskommission zu richten.

Art. 7

Abonnenten

Abonnenten sind:

- a) Eigentümer oder Baurechtsnehmer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet, deren Objekte der WV angeschlossen sind;
- b) bevollmächtigte Vertreter von Personengemeinschaften (Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Reiheneinfamilienhäusern mit zentralem Wasseranschluss), deren Liegenschaften der WV angeschlossen sind; die Aufteilung der Abgaben unter die einzelnen Mitglieder der Personengemeinschaften obliegt nicht der WV;
- c) Pächter landwirtschaftlicher Liegenschaften, soweit sie von der WV als Abonnenten anerkannt worden sind;
- d) andere Wasserbezügler, sofern sie von der WV als Abonnenten anerkannt worden sind.

Art. 8

Abonnementsdauer

Das Abonnement beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung durch die WV, bei Handänderungen mit dem Eigentumsantritt.

Das Abonnement ist seitens des Abonnenten unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalendermonats kündbar. Die WV kann das Abonnement nur kündigen, wenn dies mit dem Abonnenten vertraglich vereinbart worden ist.

Mit Grossbezügern kann die WV Abonnementsverträge abschliessen, welche Bestimmungen über die Kündigung der Wasserlieferung enthalten.

Art. 9

Anschlussrecht

Die Eigentümer von Grundstücken im Versorgungsgebiet können den Anschluss an die WV verlangen.

Nach schriftlicher Anschlussgesuchstellung erteilt die WV die Anschlussbewilligung, soweit nicht wegen der Lage der Liegenschaft oder erheblicher technischer Schwierigkeiten die Erstellung des Anschlusses für sie unzumutbar ist. In diesen Fällen kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller vertraglich zur Kostenübernahme verpflichtet. Pauschalanschlüsse (ohne Wasserzähler) werden keine bewilligt.

Art. 10

Lieferpflicht

Die WV liefert den Abonnenten genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

Der Abonnent hat keinen Entschädigungsanspruch bei Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Erstellen neuer Anschlüsse und Erweiterungsbauten sowie bei Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.

Art. 11

Die Wasserabgabe durch Abonnenten an Dritte ist unzulässig.

Wasserabgabe an Dritte

Die Wasserversorgung kann in besonderen Fällen, namentlich zu Tränkezwecken, die Wasserabgabe an Dritte bewilligen.

Art. 12

Jeder Grundeigentümer im Versorgungsgebiet hat Zubringer-, Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der WV nach der Gesetzgebung über den Feuerschutz zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

Entstandener Kulturschaden, betriebliche Beeinträchtigungen und andere Nachteile werden in ortsüblichem Rahmen vergütet.

B. BAU UND UNTERHALT DER ANLAGEN

Art. 13

Die WV bezieht aus den eigenen Vorkommen und soweit notwendig von den umliegenden Gemeinden Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Eigene Versorgungsanlagen

Die WV erstellt und unterhält alle eigenen Versorgungsanlagen wie Wassergewinnungs-, Aufbereitungs-, Speicher-, Förder-, Regel- und Transportanlagen, soweit sie der Versorgung oder dem Feuerschutz dienen. Vorbehalten bleiben Art. 21 ff. dieses Reglementes.

Art. 14

An den Bau von Basisanlagen wie Wassergewinnungs-, Aufbereitungs-, Speicher-, Förder-, Regel- und Transportanlagen können Baukostenbeiträge erhoben werden:

Baukostenbeiträge
a) Basisanlagen

- a) von Eigentümern angeschlossener oder dem Feuerschutz unterstellter Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit ganze Gebiete neu erschlossen werden;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von 20 Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

- b) Erschliessungen
- Art. 15**
An den Bau von Versorgungsleitungen werden von den Eigentümern anzuschliessender oder dem Feuerschutz zu unterstellender Grundstücke Baukostenbeiträge erhoben:
- a) bei der Erschliessung von Bauland;
 - b) bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird;
 - c) an bestehende Leitungen, nicht mehr als 20 Jahre alte Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert werden mussten oder werden müssen;
 - d) soweit die Objekte besondere Anforderungen an Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung stellen.

- c) Berechnungsgrundlagen
- Art. 16**
Bei der Berechnung der Baukostenbeiträge gem. Art. 14 sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Versorgung sowie die daraus entstehenden Vorteile für die beitragspflichtigen Grundeigentümer angemessen zu berücksichtigen.

Bei Erschliessungen gem. Art. 15 haben die Grundeigentümer die Kosten abzüglich allfälliger Subventionen zu tragen.

- Baukostenbeiträge an Basisanlage
- Art. 16^{bis} 1**
An den Bau von Basisanlagen werden Baukostenbeiträge erhoben:

- a) von Eigentümern angeschlossener oder dem Feuerschutz unterstellter Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit Bauland neu erschlossen wird;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von 15 Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

Der Baukosten- und Erschliessungsbeitrag wird vertraglich festgelegt. Dabei sind insbesondere die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Wasserversorgung (öffentliches Interesse) sowie die Sondervorteile für den Eigentümer zu berücksichtigen. Der Baukosten- und Erschliessungsbeitrag darf in der Regel 40 Prozent der effektiven Baukosten nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Beitrags werden allfällige Subventionen nicht berücksichtigt.

Im Einzelfall und bei höheren Anforderungen an das Wasserleitungsnetz und an die Infrastrukturanlagen kann die Wasserversorgung Mels mittels einer schriftlichen begründeten

¹ Ergänzung gemäss II. Nachtrag zum Wasserreglement vom 25.08.2009

Vereinbarung auch höhere Beiträge einfordern. Die Beitragssumme ist vor dem Erstellen der Neuanlage oder des Anschlusses schriftlich zu regeln.

Art. 17

Werden Bundes- und Staatsbeiträge aufgrund der Landwirtschaftsgesetzgebung von der WV zurückgefordert, so ist die WV berechtigt, vom Grundeigentümer, der die Rückerstattungspflicht auslöst, den anteilmässigen Beitrag zu erheben.

d) Subventionsrückforderungen

Art. 18

Der Gemeinderat sorgt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando für die Planung, Erstellung, die Erneuerung und den Unterhalt der Löscheinrichtungen der WV, unter Vorbehalt der Finanzbefugnisse der Bürgerschaft.

Löscheinrichtungen
a) öffentl. Anlagen

Der Löschwasservorrat darf nur für den Löscheinsatz der Feuerwehr verwendet werden. Müssen Löschwasserbehälter aus anderen Gründen entleert werden, so ist das Feuerwehrkommando vorgängig zu orientieren.

Art. 19

Die WV kann Privatan schlüsse für Feuerlöschzwecke wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft. Allfällige Beschädigungen werden zu Lasten des Verursachers repariert.

b) private Anlagen

Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Art. 20

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück von der Haupt- oder Versorgungsleitung (inkl. allen benötigten Anschlussteilen sowie Armaturen einschliesslich Gebäudehauptventil) bis zum Wasserzähler.

Hausanschlussleitungen
a) Begriff

Art. 21

Die Erstellung der Hausanschlussleitung obliegt dem Grundeigentümer. Die WV bestimmt die Art des Anschlusses der Hausanschlussleitung an die Haupt- oder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber, die Verlegungsart und -tiefe. Sie schreibt Schutzrohre, Einpackungsmaterial, Hauseinführung oder Warn- und Ortungsband vor. Hausanschlussleitungen dürfen nur durch Installateure ausgeführt werden, die im Besitz einer Bewilligung der WV sind. Der WV muss ein Druckprobenprotokoll zugestellt werden. Notwendige Erdungen werden von der Elektrizitätsversorgung vorgeschrieben.

b) Erstellung

Der Bauherr muss vor dem Eindecken der Leitung diese der WV zur Abnahme, Kontrolle und zur Einmessung der Lage anmelden. Bei Unterlassung der Meldung werden die Masse auf Kosten des Bauherrn erhoben.

Die Leitung muss gemäss den geltenden Richtlinien des Schw. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und den Vorschriften der WV eingedeckt werden. Folgeschäden wegen unsachgemässer Eindeckung trägt der Bauherr.

c) Kostentragung **Art. 22**
Die Kosten für die Hausanschlussleitung bis und mit Wasserzähler (ausgenommen Lieferung Wasserzähler) samt allen Erd- und Belagsarbeiten trägt der Grundeigentümer. Der Wasserzähler wird durch die WV geliefert und eingebaut.

d) Unterhalt **Art. 23**
Die Hausanschlussleitung verbleibt zu Eigentum und Unterhalt dem Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaft. Sämtliche Unterhaltsarbeiten sind unter Aufsicht der WV vorzunehmen. Sie ist berechtigt, jederzeit die notwendigen Kontrollen durchzuführen.

Die WV kann den ganzen oder teilweisen Ersatz mangelhafter (angerosteter) Hausanschlussleitungen auf Kosten des Liegenschaftsbesitzers verfügen.

e) Gruppenanschlüsse **Art. 24**
Weitere Wasserbezüger können mit Zustimmung des Leitungseigentümers an eine Hausanschlussleitung angeschlossen werden, soweit das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht. Der Bewilligungsentscheid obliegt der WV.

Für jedes angeschlossene Grundstück muss ein Bodenschieber installiert werden, unabhängig der anderen Mitbenützer.

Die Neuanschlusser vergüten dem Ersteller der Leitung einen Anteil der Erstellungskosten.

f) Aufhebung **Art. 25**
Unbenützte Anschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Grundeigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht schriftlich eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

Verlegung von eigenen Versorgungsanlagen und Hausanschlussleitungen **Art. 26**
Bei Änderung der Verhältnisse, die eine Verlegung von Haupt- und Versorgungsleitungen sowie von anderen Anlagen der Wasserversorgung erfordern, entfallen bis $\frac{3}{4}$ der Verlegungskosten auf den die Verlegung verursachenden Teil.

Die WV bestimmt die Kostenanteile. Sie berücksichtigt die dem Verursacher zukommenden Vorteile.

Sämtliche anfallenden Kosten bei der Verlegung von Hausanschlussleitungen gehen zu Lasten des Verursachers.

Art. 27

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab Wasserzähler sowie Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

Hausinstallationen
a) Begriff

Art. 28

Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Liegenschaftseigentümer. Wassernachbehandlungsanlagen müssen vor deren Einbau von der WV bewilligt werden. Es sind die Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und die besonderen Bestimmungen der WV zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.

b) Erstellung

Der Ersteller hat namentlich:

- a) die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück (wird von der WV bestimmt) ins Gebäude einzuführen;
- b) ein Hauptabsperrventil, einen Rückflussverhinderer und das von der WV zur Verfügung gestellte Wasserzähler-Passstück einzubauen;
- c) das Wasserzähler-Passstück so einzubauen, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshahnen vor dem Zähler ist nicht zulässig. Feuerlöschleitungen sind jedoch vor dem Wasserzähler anzuschliessen, wenn der Durchfluss dem Bedarf der Löschposten nicht genügt, wobei an diesen Leitungsstrang ein Verbraucher anzuschliessen ist;
- d) das Hauptabsperrventil, den Wasserzähler oder das Passstück unmittelbar nach der Einführungsstelle anzubringen, soweit nicht die WV eine andere Anordnung gestattet.
- e) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, zu unterlassen.

Art. 29

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallation trägt der Liegenschaftseigentümer.

c) Kostentragung und Unterhalt

Er hat für den Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hahnen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.

Art. 30

Die WV ist berechtigt, periodische Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen sowie Ablesungen vorzunehmen.

d) periodische Prüfung und Ablesung

Art. 31

Die WV bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort der Wasserzähler. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Sie werden von der WV geliefert, eingebaut und plombiert. Die WV kann den Einbau von Schlüsselrohren oder Passschlüsseln verlangen, um möglichst geringe Umtriebe zu haben.

Wasserzähler
a) Einbau

Der Platz für den Einbau des Wasserzählers und das Leerrohr für die Fernablesung ist unentgeltlich (zwischen Wasserzähler und Aussenkasten) zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers und das Leerrohr für die Fernablesung trägt der Liegenschaftseigentümer.

Fordert der Grundeigentümer besondere Anordnungen oder Messeinrichtungen, trägt er die Mehrkosten.

Der Liegenschaftseigentümer hat einen Teil der Kosten für Amortisation und Unterhalt von Wasserzählern zu übernehmen, wenn sie besonderen Anforderungen genügen müssen.

Der Abonnent sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen. Die Kosten für die Reparaturen trägt der Abonnent, wenn der Schaden durch ihn, durch Dritte oder durch höhere Gewalt, namentlich durch Frost, Wärme, Schlag, Druck, Wasserrückfluss, Säuren, verursacht worden ist.

Pro Liegenschaft ist in der Regel nur ein Wasserzähler vorgesehen. Wünscht ein Abonnent Unterzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die WV ist nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

Art. 32

b) Unterhalt

Die WV lässt Wasserzähler in der Regel alle 10 bis 15 Jahre revidieren.

Bei Ausfall des Wasserzählers setzt die WV die Verbrauchsmenge fest. Sie berücksichtigt angemessen die Angaben des Abonnenten resp. die vorherigen Messresultate.

Der Abonnent kann die Prüfung des Wasserzählers verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Eichung vor der Revision eine Abweichung von weniger als 6 Prozent vom Sollwert, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.

C. INSTALLATIONEN

Art. 33

Installationsbewilligung

Erstellung, Änderung und Reparaturen von Hausanschlussleitungen dürfen nur von Installateuren ausgeführt werden, die im Besitz einer Installationsbewilligung der WV sind.

Die Installationsbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar und wird erteilt, wenn der Gesuchsteller:

a) über einen Fähigkeitsausweis im sanitären Installationsgewerbe oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt und

- b) sich verpflichtet, innert nützlicher Frist Reparaturen auszuführen und bei Notfällen der WV die erforderliche Unterstützung zu leisten.

Die Installationsbewilligung erlischt, wenn die Voraussetzungen zu deren Erteilung nicht mehr gegeben sind; sie kann entzogen werden, wenn der Inhaber einschlägige Bestimmungen des Bundes- oder des kantonalen Rechts verletzt oder sich nicht an die anerkannten Regeln der Technik hält.

Art. 34

Die WV ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertiggestellten Anlagen zu prüfen.

Prüfung, Abnahme

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

D. BENÜTZUNG DER ANLAGEN

Art. 35

Die im Eigentum der WV stehenden Einrichtungen werden von den Beauftragten der WV und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

Anlagen der WV

Art. 36

Die Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

Hydranten

Die WV kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Bodenschiebern ist verboten.

Art. 37

Unzulässig sind insbesondere:

Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) Installationen mit Rückwirkungen ins Netz;
- d) der unberechtigte Wasserbezug;
- e) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- f) Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- g) das Entfernen von Plomben;
- h) das unbewilligte Öffnen oder Schliessen von Schiebern;
- i) das Aufschütten oder Abtragen des Terrains im Bereich von Wasserleitungen ohne Zustimmung der WV
- j) das Erstellen von Mauern, Zäunen und das Pflanzen von Hecken oder Bäumen im Bereich von Wasserleitungen, Schiebern und Hydranten ohne Zustimmung der WV.

Anzeigepflicht bei Störungen	Art. 38 Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind sofort der WV zu melden.
Meldepflicht des Abonnenten	Art. 39 Der Wasserabonnent hat Änderungen im Wasserbezug, namentlich die Einstellung oder eine bedeutende Mehrung des Wasserbezuges sowie grössere Änderungen von Hausinstallationen, zu melden.

E. FINANZIELLES

Einnahmen	Art. 40 Die nötigen Einnahmen werden nach Massgabe des vorliegenden Reglementes und des vom Gemeinderat erlassenen Tarifs gedeckt durch: <ul style="list-style-type: none"> a) Baukostenbeiträge b) Anschlussbeiträge c) Feuerschutzeinkaufsbeiträge d) jährliche Feuerschutzbeiträge e) Wasserbezugsgebühren f) Subventionen g) Bussen und weitere Einnahmen
Anschlussbeitrag a) Grundsatz	Art. 41 Der Grundeigentümer hat für Objekte, die dem Verteilnetz der WV angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten. Er hat für Objekte, die nicht dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> a) am angeschlossenen Objekt angebaut sind; b) mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m vom angeschlossenen Objekt entfernt sind. Der Anschlussbeitrag wird auch für Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten erhoben. Er setzt sich zusammen aus <ul style="list-style-type: none"> a) einer festen Grundquote; b) einem nach der Nutzungsart und dem Zeitwert des Objektes abgestuften Gebäudezuschlag.
b) Grundquote	Art. 42 Die Grundquote wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt Fr. 1000.-.
c) Gebäudezuschlag	Art. 43 Der Gebäudezuschlag beträgt <ul style="list-style-type: none"> a) für Industrie- und Gewerbebetriebe, Ferienheime, Ferienhäuser, Zweitwohnungen usw. 1,5 Prozent des Zeitwertes;

- b) für die übrigen Wohnbauten 1 Prozent des Zeitwertes;
- c) für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude sowie für Kirchen, Kapellen, Schulhäuser und andere öffentliche Bauten 0,75 Prozent des Zeitwertes.

Weist ein Objekt verschiedene Nutzungsarten auf, so ist der Gebäudezuschlag anteilmässig zu berechnen.

Art. 44²

Erfährt eine Baute oder Anlage infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, so ist ein Anschlussbeitrag unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 50'000.– zu entrichten. Der Freibetrag kann nur einmal innerhalb von 10 Jahren geltend gemacht werden.

- d) Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dgl.

Als Anschlussbeitrag ist der Gebäudezuschlag gemäss Art. 43 auf dem die Summe von Fr. 50'000.– übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

Die Erhöhung des Zeitwertes entspricht der Differenz zwischen dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Zeitwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor (gemäss Beschluss der Verwaltungskommission der GVA des Kantons St.Gallen), und dem neu ermittelten rechtskräftigen Zeitwert.

Art. 45

Für Neubauten wird der Anschlussbeitrag aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch im Voraus ermittelt. Dieser Betrag wird bei Baubeginn zur Zahlung fällig. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des Anschlussobjektes wird der Anschlussbeitrag definitiv festgesetzt und abgerechnet. Vorauszahlungen aufgrund der Bauzeitversicherung werden bei der definitiven Abrechnung berücksichtigt.

- e) Neubauten und Ersatzbauten

Werden Objekte an eine bestehende Hausanschlussleitung angeschlossen, so beschränkt sich der Anschlussbeitrag auf den Gebäudezuschlag gemäss Art. 43.

Wird ein angeschlossenes Objekt abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so ist als Anschlussbeitrag der Gebäudezuschlag gemäss Art. 43 auf der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.

Art. 46

Der Anschlussbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.

- f) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen

Art. 47³

Der Abonnent hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.

- Wasserbezugsgebühr

² Artikel ersetzt gemäss I.Nachtrag zum Wasserreglement vom 4.12.2002

³ Artikel ersetzt gemäss I.Nachtrag zum Wasserreglement vom 4.12.2002

a) Grundsatz

Sie setzt sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr je Wasserzähler oder, soweit kein Wasserzähler eingebaut ist, je Anschluss;
- b) einem Gebäudezuschlag in Promille des aktuellen aufgewerteten Zeitwertes des Objektes gemäss der Gebäudeversicherungsanstalt (GVA);
- c) einer Konsumgebühr je bezogenen m³ Wasser oder, soweit kein Wasserzähler eingebaut ist, einer pauschalen Konsumgebühr pro Hahnen, Selbsttränkebecken, Bassin, Sprinkleranlage und dgl. (Pauschalbezüge).

Mit Bezügern von über 50'000 m³ Wasser je Jahr kann der Gemeinderat eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen. Für befristete Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, setzt der Gemeinderat eine pauschale Konsumgebühr fest.

b) Festsetzung des
Wassertarifs

Art. 48⁴

Der Wassertarif wird vom Gemeinderat erlassen.

Er setzt darin die Ansätze der Grundgebühr, des Gebäudezuschlags und der Konsumgebühr fest.

Für den Gebäudezuschlag kann er Mindestansätze festlegen.

c) Gebühren-
erhebung

Art. 49

Der Rechnungsbetrag gemäss Gebührentarif stellt 100 Prozent dar.

Der Gemeinderat kann den Prozentsatz erhöhen oder herabsetzen. Er berücksichtigt den Finanzbedarf der WV gemäss Voranschlag.

Feuerschutz-
einkaufsbeitrag
a) Grundsatz

Art. 50

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die nur in den Feuerschutz der WV gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

b) Ansatz

Art. 51⁵

Für Objekte, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzeinkaufsbeitrag 50 Prozent der Summe von Grundquote und Gebäudezuschlag gemäss Art. 42 und 43.

c) Umbauten, Sanie-
rungen, Erweite-
rungen und dgl.

Art. 52⁶

Für Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dgl. ist der Feuerschutzeinkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 50'000.– erhöht.

⁴ Artikel ersetzt gemäss I. Nachtrag zum Wasserreglement vom 4.12.2002

⁵ Artikel ersetzt gemäss I. Nachtrag zum Wasserreglement vom 4.12.2002

⁶ Artikel ersetzt gemäss I. Nachtrag zum Wasserreglement vom 4.12.2002

Als Feuerschutzverkaufsbeitrag sind in diesen Fällen 50 Prozent (Art. 51) des Gebäudezuschlages gemäss Art. 43 auf dem die Summe von Fr. 50'000.– übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

Wird ein Objekt, das im Feuerschutz der Wasserversorgung steht, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, abgebrochen oder zerstört und wird an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so ist als Feuerschutzverkaufsbeitrag 50 Prozent des Gebäudezuschlages auf der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.

Art. 53

Wird ein Objekt, für das ein Feuerschutzverkaufsbeitrag entrichtet wurde, später an das Verteilnetz der WV angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages angerechnet.

d) Anschluss an die Wasserversorgung

Art. 54

Für Beiträge Privater an Wasserversorgungsanlagen ist die Gesetzgebung über den Feuerschutz anzuwenden.

e) kostspielige Löschwasser-einrichtungen

Art. 55

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die im Feuerschutz der Wasserversorgung stehen und nicht der Wasserversorgung angeschlossen sind, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

Jährlicher Feuerschutzbeitrag
a) Grundsatz

Art. 56⁷

Der jährliche Feuerschutzbeitrag beträgt 0,25 Promille des aktuellen aufgewerteten Zeitwertes des Objektes gemäss der Gebäudeversicherungsanstalt (GVA). Der Beitrag beträgt mindestens Fr. 25.–.

b) Ansatz

Art. 57

Wird ein Objekt auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen (insbesondere Baustellen), so entscheidet die Betriebsleitung der WV, ob der Wasserbezug pauschal oder nach Messung zu verrechnen ist. Die Pauschalen werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

Befristete Anschlüsse an die Wasserversorgung

Erfolgt der Wasserbezug nach Messung, so hat der Wasserbezügler eine Entschädigung von Fr. 100.– pro Jahr für die Benützung des Wasserzählers und die Konsumgebühr gemäss Gebührentarif zu entrichten.

Für Wasserzähler, die besonderen Anforderungen zu genügen haben, setzt die Betriebsleitung der WV die Entschädigung fest.

⁷ Artikel ersetzt gemäss II. Nachtrag zum Wasserreglement vom 25.08.2009

Zahlungsverfahren

Art. 58

Die WV bestimmt den Rechnungstermin. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden säumige Abonnenten gemahnt.

Bei Rechnungen, die auf das Fälligkeitsdatum nicht beglichen werden, kann die WV eine Mahngebühr und einen Verzugszins von maximal 8 Prozent p.a. seit Fälligkeitstermin belasten. Die Erhebung einer Einsprache, eines Rekurses oder einer Beschwerde befreit nicht von der Pflicht, Verzugszinsen und Mahngebühren zu bezahlen.

Die Betreuung ist einzuleiten, wenn die Forderung trotz Mahnung nicht bezahlt wurde. Die rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide der Wasserversorgung sind gemäss Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckbaren Urteilen gleichgestellt.

Schuldentilgung

Art. 59

Die Gebühren und Beiträge sind so anzusetzen, dass die Betriebsrechnung der WV unter Berücksichtigung der ordentlichen Abschreibungen, Rückstellungen für Wiederbeschaffungszwecke und Erneuerungen nicht mit Verlust abschliesst. Betriebsüberschüsse sind für zusätzliche Abschreibungen zu verwenden oder der Spezialfinanzierung zuzuweisen.

F. VERWALTUNGSZWANG UND STRAFEN

Verwaltungszwang

Art. 60

Der Verwaltungszwang, namentlich die Zwangsvollstreckung von Verfügungen und die Androhung der Ungehorsamstrafe, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Strafbestimmungen

Art. 61

Wer gegen Vorschriften dieses Reglementes verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bestraft. In leichteren Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 62

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren und der Genehmigung durch das zuständige Departement auf den 1. Januar 1997 in Kraft. Inkrafttreten

Art. 63

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 3. Oktober 1941, welches am 1. Januar 1942 in Kraft trat. Aufhebung bisherigen Rechts

Vom Gemeinderat Mels erlassen am:

28. August 1996
1. Oktober 2002 (I. Nachtrag)
25. August 2009 (II. Nachtrag)

GEMEINDERAT MELS

sig. Dr. Guido Fischer
Gemeindepräsident

sig. Roland Kohler
Gemeinderatsschreiber

Reglement: Vom 4. September bis 3. Oktober 1996 dem fakultativen Referendum unterstellt.

I. Nachtrag: Vom 7. Oktober bis 5. November 2002 dem fakultativen Referendum unterstellt.

II. Nachtrag: Vom 21. September bis 20. Oktober 2009 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt:
25. Oktober 1996

Von der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen genehmigt:
4. Dezember 2002

Von der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen genehmigt:
2. November 2009

	Art.
Abonnementsdauer	8
Abonnenten	7
Anlagen der WV	35
Anschlussbeitrag	
a) Grundsatz	41
b) Grundquote	42
c) Gebäudezuschlag	43
d) Umbauten und Erweiterungen	44
e) Neubauten und Ersatzbauten	45
f) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen	46
Anschlussrecht	9
Anzeigespflicht bei Störungen	38
Baukostenbeiträge	
a) Basisanlagen	14
b) Erschliessungen	15
c) Berechnungsgrundlagen	16
d) Subventionsrückforderungen	17
Befristete Anschlüsse an die Wasserversorgung	57
Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen	12
Einnahmen	40
Feuerschutzzeinkaufsbeitrag	
a) Grundsatz	50
b) Ansatz	51
c) Umbauten und Erweiterungen	52
d) Anschluss an die Wasserversorgung	53
e) kostspielige Löschwassereinrichtungen	54
Jährlicher Feuerschutzbeitrag	
a) Grundsatz	55
b) Ansatz	56
Wasserbezugsgebühr	
a) Grundsatz	47
b) Festsetzung des Wassertarifs	48
c) Gebührenerhebung	49
Geltungsbereich	1
Hausanschlussleitungen	
a) Begriff	20
b) Erstellung	21
c) Kostentragung	22
d) Unterhalt	23
e) Gruppenanschlüsse	24
f) Aufhebung	25

Hydranten	36
Installationsbewilligung	33
Lieferpflicht	10
Löscheinrichtungen	
a) öffentliche Anlagen	18
b) private Anlagen	19
Meldepflicht des Abonnenten	39
Missbrauch und Beschädigung von Anlagen	37
Organe	
a) Gemeinderat	3
b) Betriebsleitung	4
c) Rechnungswesen	5
Prüfung, Abnahme	34
Rechtsform	2
Rechtsmittel	6
Schuldentilgung	59
Strafbestimmungen	61
Eigene Versorgungsanlagen	13
Verlegung von eigenen Versorgungsanlagen und Hausanschlussleitungen	26
Hausinstallationen	
a) Begriff	27
b) Erstellung	28
c) Kostentragung und Unterhalt	29
d) periodische Prüfung und Ablesung	30
Verwaltungszwang	60
Wasserabgabe an Dritte	11
Wasserzähler	
a) Einbau	31
b) Unterhalt	32
Zahlungsverfahren	58